

Entwaldungs-VO: aufgeschoben ist nicht aufgehoben

Die EU-Entwaldungsverordnung wirft viele Fragen auf und sorgt weiter für Diskussionen – auf EU-Ebene und national, vor allem in den betroffenen Unternehmen in vielen Branchen weit über die Land- und Forstwirtschaft hinaus.

Im EU-Amtsblatt veröffentlicht ist sie schon lange – nämlich seit Ende Juni 2023 – die EU-Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten. Trotzdem herrscht nach wie vor Unklarheit und Unsicherheit wie das ambitionierte Regelwerk umzusetzen ist und ab wann. Wie konnte es dazu kommen, dass ein mit viel Applaus im Rahmen des Green Deal verabschiedetes Regelwerk, von dem allein in Österreich geschätzt mehr als 100.000 Unternehmen und unzählige Landwirte direkt betroffen sind, so einen Fehlstart hinlegt und offensichtlich unzählige „Konstruktionsfehler“ hat?

Klares Bekenntnis zum Schutz der Wälder weltweit und des Klimas

Die Verordnung soll ein wichtiger Baustein im Kampf gegen globale Entwaldung und damit ein Beitrag zum Klimaschutz sein. Eine EU-Volksbefragung mit einer fast „all time high“-Beteiligung von 1,2 Millionen EU-Bürger:innen, die sich für Maßnahmen der EU gegen Entwaldung und Waldschädigung ausgesprochen haben, war der Treiber hinter dem Legislativprozess. Die EU-Kommission hat schnell reagiert und einen umfassenden Vorschlag vorgelegt, der im Eiltempo von EP und Rat beschlossen wurde. Im Vorfeld geäußerte Kritikpunkte der Wirtschaft aber auch einzelner Mitgliedstaaten wurden vom Tisch gewischt und im Zuge der Verhandlungen wenig berücksichtigt.

Ein neues Bürokratiemonster?

Betroffen sind alle Landwirte, Händler, Importeure, Exporteure und produzierende Unternehmen, die Rohstoffe wie Kaffee, Kakao, Palmöl, Kautschuk, Holz, Soja oder Rinder in Verkehr bringen. Aber nicht nur das,

auch eine große Anzahl an aus diesen Rohstoffen hergestellten relevanten Erzeugnissen wird im Anhang I der Verordnung aufgezählt. Der administrative Aufwand für die Unternehmen und Landwirte, die unter den Geltungsbereich der Entwaldungsverordnung fallen, ist beträchtlich. Die geforderte Rückverfolgbarkeit der Lieferkette bis zum Ursprung (z.B. Plantagen von Ölpalmen, Kakao- oder Kaffeepflanzen, Rinderflächen oder Waldbäumen) erfordert erhebliche Investitionen und nicht zuletzt neue Technologien und Prozesse, um die Menge der erforderlichen Daten zu transportieren. Wie das vor allem kleine Unternehmen und landwirtschaftliche Familienbetriebe bewerkstelligen sollen, ist fraglich. In Österreich sind zum Beispiel allein 60.000 Rinderbauern betroffen, die beim Inverkehrbringen der Rinder eine Sorgfaltserklärung mit den exakten Geodaten ihres Betriebes im neuen EU-Informationssystem hochladen müssen, um eine Referenznummer zu erhalten. Diese müssen sie dem Viehhandel und schlussendlich dem Schlachthof weitergeben, der wiederum Sorgfaltspflichten erfüllen, im EU-Informationssystem seine Erklärungen hochladen und die erhaltenen Referenznummern seinen Kund:innen weitergeben muss. Betroffen sind aber auch Autohändler, die Reifen verkaufen, Konditoren, die Pralinen herstellen, das Geschäft, das Besen, Pinsel, Schuhspanner oder Bilderrahmen aus Holz im Sortiment hat. Die Liste der betroffenen Unternehmen ist endlos.

Kostensteigerungen in Zeiten wirtschaftlicher Rezession

Der Aufwand, der in den Unternehmen entsteht, kostet jedenfalls. Schon jetzt ist in der Vorbereitungsphase in den Unternehmen beträchtliche Arbeitszeit in das Verstehen der Anforderungen der Verordnung und Erarbeiten möglicher Lösungen auch mithilfe von EDV geflossen. Gerechnet werden muss auch mit höheren Importkosten bei den betroffenen Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen, da die entwaldungsfreien Produkte getrennt gesammelt, gelagert, transportiert werden müssen. Entwaldungsfreier Soja frei Hafen Hamburg hat schon heute einen nicht geringen Kostenaufschlag. Wem diese Kosten in der Lieferkette weitergegeben werden, wird man sehen. Sicher werden auch die Endkonsument:innen einen Teil mittragen müssen.

Über das Ziel geschossen

Da die Verordnung Sorgfaltspflichten für jeden in der Kette vorschreibt, führt das dazu, dass z.B. nicht nur der Importeur von Kakaobohnen im neuen EU-Informationssystem eine Sorgfaltserklärung mit den genauen Geodaten des Ursprungs und dem Nachweis der Entwaldungsfreiheit sowie Legalität hochladen muss, sondern auch der Händler, der die Kakaobohnen weiterverkauft. Auch der Unternehmer, der die Kakao-

bohne zu Kakaomasse verarbeitet, muss wieder das Sorgfaltspflicht-Prozedere in seinem Betrieb sicherstellen und eine neue Sorgfaltspflichterklärung hochladen. Diese mehrfache Duplizierung der Verpflichtungen entlang der Kette für idente Rohstoffe und Produkte soll dazu dienen, keine Umgehungen zu ermöglichen und auf jeder Stufe umfassende Kontrollen durchführen zu können. In der Praxis wird die Folge sein, dass Drittstaaten die „entwaldungsfreien“ Lieferungen in die EU mit einem „Entwaldungsaufschlag“ versehen und der Großteil der Welt mit Rohstoffen ohne Prüfung allfälliger Waldschädigung weiter beliefert wird. Böse Zungen behaupten, dass die Verordnung keinen Quadratmeter Regenwald schützt, sondern nur die Wettbewerbsfähigkeit der EU weiter verschlechtert.

Ab wann gilt die Entwaldungsverordnung?

Die EU-Kommission hat die in der Verordnung vorgesehenen Tools wie insbesondere das EU-Informationssystem und weitere Rechtsakte nicht zeitgerecht vorgelegt. Ein wichtiger Teil ist das „Benchmarking“, eine Einteilung der Länder nach Risiko der Entwaldung in gering, normal und hoch, eine Einstufung, die Konsequenzen für die Sorgfaltspflichten der Betroffenen und die Kontrollquoten der nationalen Behörden hat. Dieser Rechtsakt sollte längst vorliegen. Ein weiterer massiver Kritikpunkt ist das neue EU-Informationssystem, in das die Unternehmen und Landwirte ihre Sorgfaltspflichten hochladen müssen. Dies liegt zwar in einer Trainingsversion vor, ist aber laut den Testenden in der Praxis nicht zeitgemäß, langsam und in der Anwendung kompliziert. Der Zeitaufwand, um die Unmengen an Daten hochzuladen und allenfalls Schnittstellen zu programmieren, ist enorm. Noch gibt es keine adäquaten Schulungen, die auch für KMU leicht zugänglich und verständlich sind. Und auch die für das Verständnis der Verordnung essenziellen Leitlinien und FAQs haben viele zu lang auf sich warten lassen, um eine ausreichende Vorbereitung und einen reibungslosen Start mit 30.12.2024 möglich zu machen. Die EU-Kommission hat daher im Herbst die Reißleine gezogen und einen Vorschlag vorgelegt, um den Geltungsbeginn um ein Jahr zu verschieben. Das EP hat weitere Änderungsvorschläge wie eine Nullrisiko-Variante und weitere Erleichterungen eingebracht, um die größten Kritikpunkte in der Anwendung abzufedern. Beim Trilog am 3.12. hat man sich nun lediglich auf die Verschiebung um ein Jahr ohne inhaltliche Änderungen geeinigt. Die EU-Kommission hat zugesagt, im Rahmen der für 2028 vorgesehenen allgemeinen Überprüfung der Verordnung ein Augenmerk darauf zu richten, inwieweit die die Verordnung vereinfacht werden kann und bürokratische Verpflichtungen besonders für KMU zu verringern.

WKÖ-Position

- Die Wirtschaftskammer Österreich steht hinter den Zielen der Verordnung, die globale Entwaldung einzudämmen. Sie setzt sich weiter für eine Verschiebung und auch Nachbesserungen ein, um bürokratische Erleichterungen zu erzielen.
- Die derzeitige Ausgestaltung ist nicht praxistauglich und führt zu überbordender Bürokratie, die die heimische Wirtschaft und ihre Wertschöpfungskette von der Landwirtschaft bis zur Industrie unverhältnismäßig belastet. Daher sind inhaltliche Änderungen unverzichtbar und im Sinne einer Rechtssicherheit möglichst rasch von der neuen EU-Kommission vorzuschlagen.
- Die Wirtschaftskammer Österreich unterstreicht die Wichtigkeit von zeitnahen Schulungsangeboten besonders für die Kleinst- und Kleinunternehmen.
- Das zukünftige, noch ausstehende nationale Durchführungsgesetz muss verhältnismäßig und mit Augenmaß die Kontrollen und Sanktionen vorsehen. Insbesondere ist das Prinzip „Beraten statt Strafen“ umzusetzen. ●

Weitere Infos:

- www.wko.at/nachhaltigkeit/entwaldungsfreie-lieferketten
- EU-Amtsblatt EU-Entwaldungs-VO vom 9.6.2023 ([Link](#))
- EK-Vorschlag zur Verschiebung der Anwendung vom 2.10.2024 ([Link](#)).



Dr. Daniela Andratsch (WKÖ)
daniela.andratsch@wko.at